

## **Keine Durchführung der Gemeindewahlen vom 17. Mai 2020 und der im Juni stattfindenden Nachwahlen sowie Gemeindeabstimmungen**

### **Fragen und Antworten**

#### **1. Ist die Stille Wahl trotz der Absage der Mai und Juni Termine möglich?**

Grundsätzlich kann es nur in den Gemeinden zu Stillen Wahlen kommen, welche diese in den Gemeindeordnungen vorgesehen haben. Bei den Stillen Wahlen muss zwischen Proporz- und Majorzwahlen unterschieden werden, da jeweils andere Fristen für die Einreichung der Wahlvorschläge vorgesehen sind. Mit dem Regierungsbeschluss vom 20. März 2020 wurde die Durchführung von Urnengängen abgesagt.

Bezüglich Stille Wahlen gilt das Folgende:

- Die Frist für die Proporzwahlen endete am 16. März 2020. Dies bedeutet, dass sämtliche Wahlvorschläge bei den jeweiligen Gemeinden bereits eingegangen sind. Der Wahltag vom 17. Mai 2020 ist erst heute vom Regierungsrat als nicht durchführbar erklärt worden, weshalb die bereits eingegangenen Wahlvorschläge ihre Gültigkeit behalten, sofern eine Stille Wahl zustande kommt. Sollte die Prüfung der eingegangenen Wahlvorschläge ergeben, dass die Zahl der gültigen Vorgeschlagenen am 41. Tag vor dem eigentlichen Wahltag gleich gross ist, wie die Zahl der zu Wählenden, so kann der Erwerbsbehörde ein entsprechender Beschluss unterbreitet werden.
- Anders wird die Situation zu den Majorzwahlen beurteilt, da die Eingabefrist noch nicht abgelaufen ist (Frist: 30. März 2020). Aufgrund der am 20. März kommunizierten Absage des Urnengangs wäre nicht gewährleistet, dass alle potentiellen Wahlvorschläge eingereicht werden bzw. wurden. Eine Stille Wahl ist aufgrund des abgesagten Urnengangs folglich nicht möglich, da eine solche Wahl beschwerdeanfällig und mit Mängeln behaftet sein könnte.

#### **2. Was passiert mit den bereits eingereichten Wahlvorschlägen? Gelten diese auch für eine Wahl zu einem späteren Zeitpunkt?**

Wiederum ist zu differenzieren, ob es sich in der Gemeinde um Proporz- oder Majorzwahlen handelt resp. ob die Eingabefrist bereits abgelaufen ist oder nicht.

Die Wahlvorschläge für die Proporzwahlen, mit Eingabetermin 16. März 2020, behalten ihre Gültigkeit nur, sofern dadurch eine Stille Wahl (siehe Antwort 1) möglich wird. Ist dies nicht der Fall, und es muss zu einem späteren Zeitpunkt ein Urnengang stattfinden, wird eine neue Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge gesetzt.

Die Wahlvorschläge bei den Majorzwahlen, bei welchen die Frist noch bis zum 30. März gedauert hätte und deshalb auch keine Stille Wahl erfolgen konnte, haben ebenfalls keine Gültigkeit mehr und müssten zu einem späteren Zeitpunkt erneut eingereicht werden.

#### **3. Wir gehen davon aus, dass in Bezug auf die ebenfalls auf den 17. Mai 2020 angesetzten diversen Schulratswahlen (Primarstufe, Sekundarstufe, Musikschule) diese ebenfalls aus den gleichen genannten Gründen nicht korrekt durchgeführt werden können. Was gilt hier in Bezug auf die Funktionsträger?**

Wie in RRB Nr. 2020-399 ausgeführt, wird – wenn keine Erneuerungswahl rechtzeitig erfolgen kann – die Amtsperiode der diversen Schulräte oder weiterer Funktionsträger bis zur Durchführung von ordnungsgemässen Erneuerungswahlen, jedoch längstens bis 31. Dezember 2020, verlängert.

**4. Verstehe ich es richtig, dass alle bisherigen Amtsträger bis längstens 31.12. im Amt bleiben? Und die neu gewählten ihr Amt nicht bis dahin antreten?**

Nein, dies ist nicht korrekt. Nicht alle Amtsträger bleiben im Amt. Nicht betroffen sind sämtliche am 9. Februar 2020 gewählten Personen wie auch jene der Nachwahl vom 22. März 2020, auch Amtsträger, welche in Stiller Wahl (Proporz) gewählt wurden, können ihr Amt antreten.

Die Regelung gilt für Amtsträger, die nicht mit der Wahl vom 17. Mai 2020 erneuert werden konnten. Mit dieser Regelung soll die Kontinuität der Geschäfte sichergestellt werden, da gewisse Ämter aufgrund der nicht durchgeführten Wahl am 17. Mai 2020 sonst nicht mehr besetzt wären. Um eine Lücke zu vermeiden, wird die Amtsperiode, welche am 30. Juni oder 31. Juli 2020 geendet hätte, für noch nicht gewählte Behörden verlängert bis längstens am 31. Dezember 2020.

**5. Werden die Wahltermine von der Landeskanzlei koordiniert oder macht jede Gemeinde was sie will?**

Die Landeskanzlei wird möglichst zeitnah und sobald klar ist, wie sich die Ausbreitung des COVID-19 weiterentwickelt, eine Termin-Empfehlung für die Ansetzung der periodischen Neuwahlen der Gemeinden abgeben (§ 1 Abs. 3 der Verordnung zum GpR; SGS 120.11).

**6. Selbst konstituieren? Das verstehe ich jetzt nicht, ich dachte die Amtsträger sollen in ihrem Amt bleiben.**

Die Gemeinderäte wurden bereits für die kommende Amtsperiode gewählt und treten ihr Amt per 1. Juli 2020 an. Da noch kein Präsidium gewählt werden konnte, muss der Gemeinderat festlegen, wie er die Geschäfte während dieser Interimsperiode führen möchte. Es sind hier verschiedene Konstellationen denkbar: z. B. ein Co-Präsidium, die Leitung durch das Vizepräsidium oder Wahl eines Interimpräsidiums (bspw. falls in einer Gemeinde betreffend Präsidiumswahl ein Stille Wahl absehbar war).

Gerne stehen wir für weitere Fragen zur Verfügung.

(E-Mail an: [wahlen-abstimmungen@bl.ch](mailto:wahlen-abstimmungen@bl.ch))